

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Empfangsbekanntnis
Wowa GmbH & Co. KG
Talstraße 17
08396 Oberwiera

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Frau Richter
Fax 0375 4402-26219
Mail umwelt@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7

Unser Zeichen 1393-106.11-240-004/20-Ri
Datum 12. Dezember 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) in Oberwiera, Gemarkung Harthau, Flurstück 77

Antrag vom 28. November 2023, eingegangen am 29. November 2023, ergänzt und geändert am 7. Mai 2024 und 6. September 2024

Anlage: 1 Ordner geprüfte Antragsunterlagen, gestempelt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Wowa GmbH & Co. KG in 08396 Oberwiera, Talstraße 17, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von 6.2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 m in 08396 Oberwiera, Gemarkung Harthau, Flurstück 77, Ostwert 325.200, Nordwert 5.642.210.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 2,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 2 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 28. März 2024, Az.: 36-4055/108/40),
 - 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 76 und 80 für die WEA 2 der Gemarkung Harthau in Oberwiera.
3. Das Einvernehmen der Gemeinde Oberwiera nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für die WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 4.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsfläche auf dem Flurstück 80 der Gemarkung Harthau, Gemeinde Oberwiera vorliegt.
5. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
6. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu dies-
em Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die WEA 2 in Betrieb genommen worden ist.
9. Die Fa. Wowa GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 28. November 2023, eingegangen am 29. November 2023, ergänzt und geändert am 7. Mai 2024 und 6. September 2024

		Seitenanzahl einschl. Karten und Zeichnungen
Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	4
1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges – Inhalt	1
	Nachweis Rohbaukosten, Vestas Dokument-Nr. 0089-9799.V05, 22.09.2023	2
	Nachweis Baukosten, Vestas Dokument-Nr. 0111-1252.V01, 16.11.2021	2
	Nachweis Herstellkosten, Dokument-Nr. 0089-9803.V05, 22.09.2023	2
	Auszug Handelsregister HRA 9393 vom 22.11.2023	2
2.	Lagepläne - Inhalt	
2.1	Lageplan auf Grundlage der DTK10, Ausdruck A4 vom 22.11.2023	1
	Lageplan auf Grundlage der DTK10 vom 22.11.2023, M 1:25.000	1
2.2	Grundkarte – Inhalt	1
	Lageplan auf Grundlage der DTK10, Ausdruck A4 vom 22.11.2023	1
	Lageplan auf Grundlage der DTK10 vom 22.11.2023, M 1:10.000	1
2.3	Liegenschaftskarte - Inhalt	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Ausdruck A4	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster WEA 2 vom 24.11.2023; M 1:2.000	1
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren – Inhalt	1
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Vestas Dokument Nr.: 0028-0370 V07, 19.03.2021	4
	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Vestas Dokument Nr. 0079-1589 V14 vom 06.11.2023	7
	Allgemeine Beschreibung EnVentus, Vestas Dokument Nr.: 0081-5017 V08 vom 11.01.2022	37
	Leistungsspezifikation EnVentus V162-6.2 MW, Vestas Dokument Nr.: 0107-3707 V02 vom 31.03.2023	34
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	2
	Angaben zu wassergefährdeten Stoffen V162-6.2 MW, Vestas Dokument- Nr.: 0085-9683.V07 vom 07.01.2022	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V162-6.2 MW, Vestas Dokument Nr.: 0085-9806.V06 vom 24.04.2023	15
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe – Inhalt	1
	Mobil DTE 10 EXCEL 32, 22.12.2022, Rev. 2.00	14
	Shell Gadus S5 T460 1.5, 26.09.2022 Version 4.9	20
	Shell Omala S4 WE 320, 22.03.2023 Version 1.10	20
	Klüberplex BEM 41-141, 25.11.2020 Version 2.4	20
	Klüberplex BEM 41-132, 24.08.2021 Version 3.6	22
	Klüberplex AG 11-462, 15.09.2022, Version 2.18	27
	Optigear Synthetic CT 320, 23.11.2022, Version 17	13
	Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, 05.01.2023, Rev. 5	19

	Mobilgear SHC XMP 320, 22.12.2022, Rev. 2.00	13
	Rando WM 32, 23.06.2022, Rev 8	11
	Midel 7131, April 2023, Version 15	8
	Envirotemp 360 Fluid, 09.09.2020	10
3.7	Maschinenzeichnungen – Inhalt	1
	Zeichnung WEA, V 162 HH169, Ausdruck A4	1
	Zeichnung WEA, V 162 HH169 M 1:1.500	1
4.	Emissionen/Immissionen	
4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen	1
4.10	Sonstiges – Inhalt	1
4.6	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Oberwiera, Projekt Nr.2023_051 vom 03.08.2023	29
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.2 MW, Dokument-Nr.: 0079-9518.V09 vom 03.12.2021	6
	Schattenwurfgutachten für eine Windenergieanlage am Standort Oberwiera, menzio GmbH, ME-SH-WOW-23-07-Oberwiera, 11.09.2023	135
6	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Inhalt	1
6.4	Sonstiges – Inhalt	1
	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung, Vestas, 01. April 2020	1
7.	Arbeitsschutz	
7.6	Sonstiges – Inhalt	1
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas Dokumentennr.: 0093-8199 V02, 09.06.2022	6
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Vestas Dokumentennr.: 0098-2903 V04, 10.11.2022	61
8. 2	Sonstiges – Inhalt	1
	Nachweis der Rückbaukosten V162-6.2 MW, Vestas Dokumentennr.: 0089-9801.V05, 22.09.2023	2
	Rückbauverpflichtungserklärung vom 22. November 2023	1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.6	Sonstiges – Inhalt	1
	Angaben zum Abfall, Vestas Dokument Nr.: 0090-1757.V08, 12.08.2021	10
	Allgemeine Dokumentation, Abfälle beim Betrieb der Anlage, Doc.: E0004003703, Rev.: 06, 08.02.2023	5
10.	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft - Inhalt	1
	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen, Vestas Dokument Nr.: 0088-8345.V00, 8. Oktober 2019	
11.8	Sonstiges - Inhalt	1
Ordner 2		
12.	Bauvorlagen und Brandschutz	
12.1	Bauantrag	3
12.2	Antrag auf Abweichung	3
12.3	Baubeschreibung	6
12.6	Brandschutz - Inhalt	
	Urkunde Bauvorlagenberechtigter	1
	Lageplan zum Bauantrag, 06.11.2023, M 1:500	1
	Schriftlicher Teil des Lageplans	3
12.6	Brandschutz - Inhalt	1
	Standort-/bzw. objektspezifisches Brandschutzkonzept vom 25.11.2023	7
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz der Windenergieanlage, Vestas Dokument Nr.: 0077-4620 V05 vom 30.03.2023	20
	Lageplan Löschwasserentnahmestellen vom 22.11.2023	1
12.7	Sonstiges – Inhalt	1

	Schriftlicher Teil des Lageplans	7
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche WEA 2, 18.10.2023	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche WEA 2, 18.10.2023 Aus- druck A4	1
	Berechnungsblatt für die Abstandsflächen nach der Sächsischen Bauordnung	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, 16.10.2023	1
	Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO	2
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-6.2MW für Windzone S, Berichts-Nr.: L-05629-A052-4 Rev. 4, 10.12.2021	8
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3108363-14-d Rev. 5, 10.01.2023	22
	Maschinengutachten V162-6.2 MW für DiBt 2012 Windzone S	29
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3231817-24-d Rev. 3, 10.01.2023	7
	Urkunde Bauvorlageberechtigter Ingenieur, 06.06.2011	1
	Bescheinigung Versicherung Architekt	1
13.	Natur und Landschaft	
13.5	Sonstiges – Inhalt	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Hennersdorf, November 2023	42
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1. Nachtrag, Ingenieurbüro für Land- schaftsplanung Hennersdorf, Mai 2024	
	Artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung zum Bauvorhaben Errichtung einer Windenergieanlage am Standort Oberwiera, Gemarkung Harthau, Ingenieur- büro für Landschaftsplanung Hennersdorf, November 2023	55
	Potentialabschätzung zur Machbarkeit des Baus einer Windenergieanlage bei Harthau, Umweltplanung Marko Eigner, 05.09.2024	21
14.4	Sonstiges – Inhalt	1
	UVP-Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, Ingenieur- büro für Landschaftsplanung Hennersdorf, November 2023	31
16.	Anlagenspezifische Unterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Inhalt	1
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas Dokument Nr.: 0077-8468 v05, 30.11.2022	18
	Gutachten Vestas Ice Detection System, DNV – Energy Systems, Report Nr.: 75172, Rev. 6, 18.10.2021	7
	Stellungnahme der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergiean- lagen, 0047-8035.V12, 12.04.2023	1
	Allg. Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Dokument Nr.: 0049- 7921 V15, 13.10.2022	8
	Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID), DNV, Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0	2
	Gutachten Ice Detection System, Report Nr.: 75138, Rev. 8, 24.11.2022	5
16.1.4	Standortsicherheit – Inhalt	1
	Gutachten zur Standorteignung der geplanten Windenergieanlage WEA 2, menzio GmbH, ME-TI-WOW-23-07-Oberwiera-Nr.2, Rev. 0, 31.08.2023	46
16.1.5	Anlagenwartung	1
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Inhalt	1
	Lageplan Kranstellplatz, Zuwegung, Elektroanschluss 22.11.2023 M 1:6.000	1
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen, Vestas Do- kument Nr.: 0049-8134.V23	36

16.1.8	Abstände/Erschließung	2
	Abstände/Erschließung	1
	Lageplan Abstände zu Wohnbebauung und Straßen	1
	Beschluss Gemeinderat Oberwiera Abweichung abstand Wohnbebauung 1.000 m vom 24.05.2023	3
16.1.9	Daten der beantragten Anlage	1
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel	1
17.1	Sonstige Unterlagen – Inhalt	1
	Antrag auf Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung/Genehmigung	3
	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet	3

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Mitteilungspflichten

Dem Landratsamt Zwickau, der Landesdirektion Sachsen - Luftfahrtbehörde (unter Angabe des Aktenzeichens 36-4055/108/40), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Az.: VII-1651-23-BIA) und dem Sächsischen Landesamt für Archäologie ist Folgendes schriftlich mitzuteilen:

- 1.1 der geplante Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) für die WEA 2 ist mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der ausführenden Firmen, des verantwortlichen Bauleiters und dessen Telefonnummer,
- 1.2 die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme des Probetriebs der WEA jeweils 14 Tage vorher,
- 1.3 spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Daten
 - a) Bearbeitungsnummer der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS):
OZ/AF-Sac 10351
 - b) Name des Standortes,
 - c) Art des Luftfahrthindernisses (WEA),
 - d) geografische Koordinaten der WEA mit Angabe des Bezugsellipsoides, ermittelt von einem Vermessungsingenieurbüro,
 - e) NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
 - f) Gesamthöhe der WEA in Meter über Grund und über NN,
 - g) Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
 - h) Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung und der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für deren Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- 1.4 die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA 2 unverzüglich.
- 1.5 Vor Aufnahme des Probetriebs ist die WEA im Windenergieanlagen Notfallinformationssystem WEA-NIS (www.wea-nis.de) eintragen zu lassen.
- 1.6 Der Wechsel des Errichters und des Betreibers der WEA sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die WEA 2 darf tagsüber und nachts im Betriebsmodus PO6200 mit einer Nennleistung von 6.2 MW mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 106,5 dB(A) im Bereich 95% der Nennleistung und folgendem Oktavspektrum des Schallleistungspegels (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) betrieben werden:

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	K
L_w (dB(A))	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	1,7

Der Nachtbetrieb wird erst zugelassen, nachdem ein Geräuschmessbericht über die Typvermessung an der beantragten WEA vom Typ Vestas V162-6.2 MW im Betriebsmodus PO6200 nach der entsprechenden FGW-Richtlinie vorgelegt wurde, in dem nachgewiesen wird, dass die in der vorgelegten Schallimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2023_051 der Fa. GAF vom 3. August 2023) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage der Geräuschmessberichte hat spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen und die Beauftragung der Messung dazu hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 2.2 Der in Nr. C.2.1 aufgeführte maximal zulässige Schallleistungspegel darf keine Ton- und Impulshaltigkeit im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebs) aufweisen.

Die Produktionsstandardabweichung bzw. Serienstreuung dieses Anlagentyps von $\sigma_P=1,2$ und die Messunsicherheit von $\sigma_R=0,5$ sind Bestandteil des vorgenannten maximal zulässigen Schallleistungspegels ($L_{e,max}$).

- 2.3 Durch den Betrieb der WEA 2 darf insbesondere im Bereich der umliegenden Ortslagen Gähnsitz, Gösdorf und Tautenhain (jeweils in Thüringen) ein jährlicher astronomischer maximal möglicher Schattenwurf von 30 h/a bzw. ein jährlicher realer tatsächlich auftretender Schattenwurf von 8 h/a (jeweils unter Beachtung der Vorbelastung) sowie ein täglicher Schattenwurf von 30 min/d nicht überschritten werden.

- 2.4 An der WEA sind Abschaltmodule zur Vermeidung von Schattenwurf zu installieren und so einzustellen, dass die Einhaltung der Festlegungen in Nr. C.2.3 gewährleistet ist.

Vor Aufnahme des Regelbetriebs sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde geeignete Nachweise über den Einbau und die Betriebstüchtigkeit der Abschaltmodule vorzulegen.

- 2.5 Die sich aus Nr. C.2.3 aufgrund von Schattenwurf ergebenden Abschaltzeiten der WEA sind aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde die vollständige Dokumentation der bautechnischen Unterlagen für die WEA in der jeweils gültigen Fassung nach Nr. 3 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015, vorzulegen.

Die örtliche Anpassung ist jeweils auf der Grundlage der typengeprüften Unterlagen für Turm und Gründung nachzuweisen und nach Maßgabe des Kriterienkatalogs entsprechend § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) bauaufsichtlich zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen aus den Typenprüfberichten und die Bauüberwachung.

- 3.2 Die in den jeweils gültigen Typenprüfberichten und gutachtlichen Stellungnahmen für die genehmigte WEA aufgeführten Prüfbemerkungen, Auflagen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Die Einhaltung der in den Prüfberichten beziehungsweise Prüfbescheiden über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde die endgültigen Abnahmeberichte für die Türme vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Aufgabendurchführung der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm zu bescheinigen.
- 3.5 Die wiederkehrende Prüfung für die WEA gemäß Nr. 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 wird angeordnet.

Über die Überprüfung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde zu übersenden.

- 3.6 Die WEA 2 ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sofort zuverlässig abschaltet und die Ausrichtung der Rotoren parallel zum nördlich der WEA 2 befindlichen öffentlichen Weg gewährleistet.

Der Neustart der WEA nach Eisansatz ist nur zulässig nach einer Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort. Auf die Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort kann verzichtet werden, wenn das Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID) unter Verwendung des BLADEcontrol Ice Detector Systems (BID) installiert wird.

Vor Aufnahme des Probetriebs der WEA 2 sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde geeignete Nachweise über die Fertigstellung, Betriebstüchtigkeit und eingestellte Parameter der Eiserkennungssysteme vorzulegen.

Am o. g. öffentlichen Weg sind an geeigneten Stellen Schilder zur Warnung von Eisabwurf aufzustellen.

- 3.7 Die der Allgemeinen Beschreibung zum Brandschutz an WEA (EnVentus, Dokumenten-nr.: 0077-4620 V05 VOM 30.03.2023) und dem Standort-/bzw. objektspezifischen Brandschutzkonzept vom 25. November 2023 zugrunde liegenden bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in den WEA wie die Installation eines Blitzschutzsystems und eines Brandmeldesystems sowie eines Feuerlöschsystems sind vollumfänglich umzusetzen.

Vor Baubeginn der WEA 2 ist ein Nachweis zur gesicherten Löschwasserentnahme der Teiche (jeweils benannt im Standort-/bzw. objektspezifischen Brandschutzkonzept vom

25. November 2023, Nr. 2.4 System 2) über die gesamte Betriebsdauer der WEA 2 dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

- 3.8 Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Des Weiteren sind die örtlich zuständigen Feuerwehren in die Bedingungen vor Ort einzuweisen.
- 3.9 Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde ein spezifisches Ausrückefolgeverzeichnis (AFV) zu erstellen.

4. Naturschutz

4.1 Kompensation

4.1.1 Für den Betrieb der WEA 2 werden als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen und der dargelegten Kostenaufstellung im LBP vom November 2023 und 1. Nachtrag vom Mai 2024 festgesetzt:

4.1.2 Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 89/2 der Gemarkung Röhrsdorf in Oberwiera, entsprechend dem 1. Nachtrag des LBP vom Mai 2024.

Für die Streuobstwiese wird ein Unterhaltungszeitraum von 50 Jahren festgesetzt.

Der Eintrag einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes ist für den Zeitraum von 50 Jahren in das Grundbuch des Flurstückes 89/2 der Gemarkung Röhrsdorf erforderlich. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit ist vor Baubeginn der WEA vorzunehmen und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.1.3 Abriss des Güllelagerbehälters auf dem Flurstück 12/6 der Gemarkung Neukirchen in Oberwiera, entsprechend dem 1. Nachtrag des LBP vom Mai 2024.

Der Abriss der Güllebehälter hat spätestens 6 Monate nach Baubeginnsanzeige für die Errichtung der WEA 2 zu erfolgen.

Nach Abriss der Güllebehälter und Entsiegelung, ist die Fläche als Grünfläche anzulegen. Für die renaturierte Fläche wird ein Unterhaltungszeitraum von 50 Jahren festgesetzt.

Der Eintrag einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes ist für den Zeitraum von 50 Jahren in das Grundbuch des Flurstückes 12/6 der Gemarkung Neukirchen erforderlich. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit ist vor Baubeginn der WEA 2 vorzunehmen und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.1.4 Vor Abriss der Güllebehälter ist eine Kontrolle der Behälter auf Vorhandensein von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien vorzunehmen.

Werden Hinweise auf Nutzung der Güllebehälter als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, ist mit dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen, mit welchen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote überwunden werden können.

Werden erst bei den unmittelbaren Abrissarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders oder streng geschützten Tierarten (Fledermäuse, europäische Vogelarten, Hornissen etc.) festgestellt, ist das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde sofort zu unterrichten und deren Entscheidung abzuwarten.

4.1.5 Anteilfinanzierung der Teilmaßnahme „Revitalisierung und Öffnung des Mühlgrabens“ in Glauchau, entsprechend dem 1. Nachtrag des LBP vom Mai 2024 in Höhe von 82.900,00 EUR. Der südlich liegende ca. 150 m lange Abschnitt (0+750.00 bis 0+900.00) ist als Trockengerinne inkl. Uferbepflanzung und naturschutzfachlicher Aufwertung (Stein- und Totholzhaufwerke) auszuführen.

Die konkretisierten Planunterlagen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vor Errichtung der WEA 2 vorzulegen.

4.1.6 Die Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde zeitnah nach Realisierung zwecks Abnahme anzuzeigen.

4.1.7 Die Kompensationsverpflichtung des Vorhabensträgers für die WEA 2 endet erst nach Abnahme der genannten Maßnahmen unter Nrn. C.4.1.1 – C.4.1.5 durch das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde.

4.2 Avifauna

4.2.1 Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist die WEA wie folgt abzuschalten:

- Im Zeitraum vom 1. April bis 31. August während Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die WEA und
- für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Die Betreiberin der WEA hat das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag über die Ernte- und Mahdereignisse sowie Bodenbearbeitung in Kenntnis zu setzen.

4.2.2 Die Mastfuß-Umgebung um die WEA ist so klein und unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Es ist sicherzustellen, dass sich eine ausreichend dichte Vegetationsdecke bis Mitte Juli bildet (z. B. einmalige Mahd nicht vor Mitte Juli). Aufkommende Gehölze von mehr als 1 m Höhe sind zu entfernen.

4.2.3 Die Errichtung der WEA 2 ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum vom 1. März bis 31. August ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein Brutnachweis, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis das Brutgeschehen beendet ist. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Die WEA 2 ist mit Inbetriebnahme wie folgt abzuschalten:

- fledermausfreundliche Betriebszeiten vom 15. März bis 30. November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- 15. August bis 31. Oktober Einbeziehung des Dämmerungsintervalls (15 % der Nacht $\hat{=}$ ca. 1 h Mitte August bis ca. 2 h Ende Oktober) bei der Abschaltung,
- Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten ≤ 7 m/s und bei gleichzeitigen Temperaturen von ≥ 6 °C.

Nach Abschluss der in der Potentialanalyse vom 5. September 2024 (Umweltplanung Marko Eigner, Harthauer Weg 17 in 09123 Chemnitz) benannten Untersuchung zur Erfassung von Fledermäusen 2024/2025 wird eine Änderung der Abschaltparameter vorbehalten. Das Untersuchungsergebnis ist bis spätestens 31. Dezember 2025 dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.3.2 Nach Inbetriebnahme der WEA ist ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) jeweils vom 1. März bis 30. November durchzuführen.

4.3.3 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 1. Betriebsjahr sind die Daten auszuwerten und die Abschaltparameter für das 2. Betriebsjahr zu berechnen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter im 2. Betriebsjahr vorbehalten.

4.3.4 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 2. Betriebsjahr sind die Daten für die zwei Betriebsjahre auszuwerten und die Abschaltparameter zu berechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter für den weiteren Betrieb der WEA vorbehalten.

4.3.5 Die ermittelten Fledermausrohdaten, das Betriebsprotokoll der Abschaltungen sowie die Auswertung des Gondelmonitorings sind jeweils nach dem 1. und 2. Betriebsjahr auf einem geeigneten Speichermedium dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, zu übergeben.

4.3.6 Die Neuanlage von Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Blühflächen in einem 500 m-Radius um die WEA 2 ist zu unterlassen.

5. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der WEA ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der WEA müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Diese Informationen sind Rettungsdiensten zur Verfügung zu stellen und ist mit der für die WEA zuständigen Leitstelle (z. B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind, sodass Beschäftigte und andere Personen bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der WEA und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in die WEA ein.

6. Luftverkehrsrecht

6.1 Die beantragte maximale Bauhöhe der WEA von 250 m über Grund, entspricht 524,43 m über NN, ist einzuhalten.

6.2 Die WEA 2 ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-

hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

6.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA 2 sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge entweder

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Spezifikation Feuer W, rot oder Feuer W, rot (Anhang 1 und 2 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) zu erfolgen:

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot zu installieren.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), ist am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Anhang 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist, z. B. durch Doppelung der Feuer.
- e) Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über Dämmerungsschalter zu erfolgen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (Nr. 3.9 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA bedarfsgesteuert, muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Anforderungen der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllen, insbesondere die Anforderungen des Anhangs 6 der AVV (Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK).

Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit

den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach Anhang 6 Nr. 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, unter Angabe des Az. 36-4055/108/40 anzuzeigen. Die Anzeige hat über die zuständige Genehmigungsbehörde der WEA zu erfolgen.

- g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, versetzt auf dem Maschinenhausdach (nötigenfalls auf Aufständern) angebracht werden. Dabei sind die gedoppelten Feuer gleichzeitig zu betreiben (synchron blinkend).
 - h) Soweit technisch möglich, ist die Blinkfolge der Feuer auf der WEA zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Nullpunkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.4 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Ersatzversorgung von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessung möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.6 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befuerung, ist eine Behelfsbefuerung erforderlich. Sie muss an der höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.
- 6.7 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.8 Der Betreiber der WEA hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Langen unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
 - b) Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Landesdirektion Sachsen, Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 6.9 Aufstellung der Montagekräne
- 6.9.1 Tageskennzeichnung
- Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschrieben. Soweit die Kräne keinen

entsprechenden Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 m über Gelände im maximalen Abstand von 15 m voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von mindestens 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von mindestens 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nr. 6.2.11 bis 6.2.14).

6.9.2 Nachtkennzeichnung

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkrans) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 m voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkrans ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Krans kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuern der WEA sein.

7. Denkmalschutz

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. In der Baubeginnsanzeige sind die ausführenden Firmen, Telefonnummern und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

D. Hinweise

Die nachfolgend gegebenen Hinweise sind nicht abschließend.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind gegebenenfalls noch weitere Zulassungen, die von dieser Genehmigung nicht umfasst werden, erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Die weiteren Zulassungen sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten, mit Ausnahme der Hinterlegung von Geld und Schiffshypotheken, oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.
- 1.3 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf

einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 1.4 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat seinen Sitz in 53123 Bonn, Fontainengraben 200.

1.5 Anlagenabgrenzung

Wege und Leitungen sind weder Teil der WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Wege- und Leitungsbau sind nicht Teil der Anlage, so dass hierfür separate Genehmigungen einzuholen sind. Diese Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der WEA, daher ist die Baustelle, d.h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil dieser Genehmigung, jedoch nicht die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungsort.

2. Hinweis des Landesamtes für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie hat seinen Sitz in 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7.

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung zu informieren.

3. Baurechtliche Hinweise

- 3.1 Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit obliegt der Genehmigungsbehörde.

- 3.2 Für die Eintragung von Baulasten für Abstandsflächen ist die Vorlage des Sachverständigenlageplans in dreifacher Papierform erforderlich. Weiterhin ist die Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge (nicht älter als ½ Jahr) der zu belastenden Grundstücke erforderlich.

4. Hinweis zum Naturschutz

Sofern eine naturschutzfachliche Anerkennung eines Vogelfrüherkennungssystems durch eine wissenschaftliche Behörde des Bundes bzw. Landes erfolgt, kann diese Vogelfrüherkennung am Standort eingesetzt werden. Der Einsatz eines anerkannten Vogelfrüherkennungssystems bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. d. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.

- 5.2 Die Baustellen sind entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung

spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 5.3 Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen. Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

- 5.4 Für die Aufzugsanlagen (z. B. Servicelifte) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121, Betrieb von Aufzugsanlagen, wird hingewiesen.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlagen bereitzustellen. Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für die Servicelifte dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

- 5.5 Die Druckbehälter (z. B. Druckbehälter der Hydraulikanlagen) sowie der Servicelift sind vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 5.6 Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme jeder WEA zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung sind die Anforderungen des Anhangs 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten.

- 5.7 Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

- 5.8 Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

6. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz

- 6.1 Bei der Errichtung von Baustraßen handelt es sich um bauliche Anlagen. Ebenso gilt dies für Leitungen. Für die Errichtung baulicher Anlagen gelten die Einschränkungen und Verbote des Wasserrechtes z. B. nach § 78 WHG zu Überschwemmungsgebieten, § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen, § 36 WHG zu Anlagen an Gewässern, Gewässerausbaumaßnahmen.

Auf die erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände zur Gewässerbenutzung u. a. für das Einbringen und Einleiten von Stoffen, z. B. Abwasser, in Gewässer wird verwiesen. Dies gilt für Oberflächengewässer und auch für das Grundwasser.

- 6.2 Wassergefährdende Stoffe (wgSt)

- 6.2.1 Bei der WEA handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie bedürfen gem. § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keiner Eignungsfeststellung. Unter Zugrundelegung des angezeigten Umfangs

an wassergefährdenden Stoffen sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1 AwSV einzuordnen.

6.2.2 Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

6.2.3 Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbaren Stellen dauerhaft anzubringen.

6.3 Niederschlagswasser

Das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist nach § 54 WHG Abwasser.

Hinsichtlich der Baustraßen und Zuwegungen wird auf die topographische Lage des Flurstückes in Hinblick auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Gemäß § 70 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht über Rohrleitungen etc. gefasst werden, damit es breitflächig ins Gelände abläuft und versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Grundstücke Dritter dürfen durch die Versickerung des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Grundwasserschutz

Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, ist dieser Sachverhalt dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG).

Werden Wasserhaltungsmaßnahmen (baubedingte Grundwasserentnahme) erforderlich, ist vor Baubeginn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

6.5 Oberirdische Gewässer

Sollte es durch die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Rohren u. ä. zu einer Kreuzung von Gewässern I. und II. Ordnung kommen, handelt es sich um die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG, die nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Gewässerkreuzung ist beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde formlos zu beantragen. Die Kreuzungskordinaten sind möglichst genau zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

7. Hinweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

7.1 Sollten verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im klassifizierten Straßennetz erforderlich sein, ist der entsprechende Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt, einzureichen.

7.2 Der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten, bedarf entsprechend § 29 Abs. 3 StVO einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO). Dies gilt auch, wenn die Vorschriften für die Kurvenläufigkeit nicht eingehalten werden (§ 32d Abs. 2 StVZO).

8. Hinweis der Vermessungsbehörde

Während der Baumaßnahmen dürfen keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) hat, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Grenzpunkte sind ggf. vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Im betroffenen Gebiet sind keine Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden. Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung sind entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen:

- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Tel.: 0351 8283-0, E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de, Internet: www.landesvermessung.de oder
- mithilfe der Web-Anwendung „festpunkte.online“: <https://www.landesvermessung.sachsen.de/fp/client/>

Außerdem wird auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

9. Hinweise zu Altlasten

9.1 Im geplanten Baubereich sind laut Sächsische Altlastkataster mit aktuellem Datenstand vom 16. Juli 2024 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

9.2 Werden im Rahmen des Bauvorhabens schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubs) oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz [SächsKrWBodSchG]).

10. Hinweise zum Abfallrecht

- 10.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme und beim Betrieb anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Zuordnung der Abfälle (Abfallschlüssel) sollen auch die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes des Herstellers herangezogen werden.

Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

- 10.2 Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 10.3 Die Anforderungen an die Verwertung des Bodenmaterials, welches keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet wird, richten sich ab dem 1. August 2023 nach § 2 Nr. 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

11. Hinweise zum Bodenschutz

- 11.1 Es ist auf einen bodenschonenden Bauablauf sowie eine dem Vorhaben angepasste Planung der Bodeninanspruchnahme zu achten, um schädlichen Bodenveränderungen bzw. Bodenverschlechterungen vorzubeugen.
- 11.2 Beim Abtrag, der Zwischenlagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial sind Oberboden (Mutterboden) und Unterboden grundsätzlich getrennt voneinander zu behandeln. Beim Abtrag von Bodenmaterial ist insbesondere darauf zu achten, dass der Boden nicht zu plastisch ist.
- 11.3 Im Baubereich vorhandener Oberboden ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen in vollem Umfang separat zu gewinnen und vor Vermischung mit anderen Materialien zu schützen. Der Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Überschüttungen von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen sind nicht zulässig.
- 11.4 Während der Baumaßnahme anfallender unbelasteter Unterboden ist vor Vernichtung zu sichern. Der Abtrag und die Erfassung von Unterboden haben im Zuge der Baudurchführung horizont- bzw. schichtenweise zu erfolgen.
- 11.5 Bei der Wiederverfüllung der Leitungsgräben ist eine Vermischung des Bodenmaterials zu vermeiden. Das Bodenmaterial ist in der seiner natürlichen Schichtung entsprechenden Reihenfolge wiederinzubauen.
- 11.6 Anfallendes, überschüssiges Bodenmaterial ist auf seine Verwertungseignung zu prüfen und entsprechend seiner Eignung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung außerhalb der Baumaßnahme zuzuführen. Untersuchungserfordernis, Untersuchungsumfang, Probengewinnung, die Methodik zur Untersuchung und die Bewertung einschließlich der Schlussfolgerungen für eine Verwertung richten sich nach Abschnitt 4 bzw. §§ 6 bis 8 der seit 1. August 2023 in Kraft getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

11.7 Nicht sofort verwertbarer Bodenaushub ist zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Besonders wasserempfindliche Böden sind entsprechend abzuplanen. Die Schütthöhe von Oberbodenmieten soll dabei maximal 2 m, die von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 3 m, betragen. Bei einer Lagerungszeit > 6 Monate sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzelnden und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

11.8 Um baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlammungen etc.) zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken, dürfen die Baumaßnahmen nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Durch Auswahl und Einsatz optimaler Geräte und Arbeitstechniken ist für einen bodenschonenden Bauablauf Sorge zu tragen. Ein unnötiges Überfahren von Acker- und Grünlandflächen hat zu unterbleiben.

Insbesondere sind während der Bauphase temporär zu errichtende Bauplätze, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotter-, Kiesschüttungen oder Schüttungen mit ähnlichen Materialien). Die Basisfläche ist mit einer ausreichend dimensionierten sowie entsprechend widerstandsfähigen Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach dem Rückbau ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

11.9. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (wie Verdichtungen, Vernässung, Durchmischung mit Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen), auch im Bauumfeld, vermieden werden. Durch den Baubetrieb dennoch verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915). Es sind zudem die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 sowie DIN 19731 zum Auf- und Einbringen von Materialien in den Boden sowie die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten.

12. Hinweise zum Luftverkehrsrecht

12.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

12.2 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Wowa GmbH & Co. KG stellte mit Vorlage der Unterlagen am 29. November 2023 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA

2) vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 m in 08396 Oberwiera, Gemarkung Harthau, Flurstück Nr. 77.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2024 erhob das Landratsamt Zwickau Nachforderungen zum Antrag. Der Antrag wurde mit Posteingang folgender Unterlagen ergänzt bzw. geändert.

7. Mai 2024	LBP Harthau 1. Nachtrag vom Mai 2024
12. September 2024	Potentialanalyse Fledermäuse, Umweltplanung Marko Eigner, 05.09.2024

2. Im Windpark Oberwiera sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende WEA genehmigt:

	Typ	Gemarkung	Flurstück Nr.	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Vestas V162-6.0 MW	Niederwiera	113/1	326.443	5.641.598

3. Die beantragte WEA 2 besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Turm mit einer Nabenhöhe von 169 m,
- Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 m,
- Maschinenhaus und
- Transformator im Maschinenhaus.

4. Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt und gaben Stellungnahmen ab:

- Landesdirektion Sachsen:
 - obere Raumordnungsbehörde vom 13. Dezember 2023
 - Luftfahrtbehörde vom 28. März 2024
 - Abteilung Arbeitsschutz vom 22. Februar 2024
- Sächsisches Oberbergamt vom 1. Dezember 2023
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 22. Dezember 2023
- als Behörden des Landratsamtes Zwickau
 - untere Wasserbehörde vom 17. Januar 2024
 - untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 16. Juli 2024
 - untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde vom 23. September 2024
 - Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vom 15. Februar 2024 unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Archäologie
 - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz vom 12. Dezember 2023
 - Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung vom 10. Januar 2024
 - Straßenverkehrsamt vom 4. Dezember 2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18. Januar 2024
- 50Hertz Transmission GmbH vom 4. Dezember 2023
- Landratsamt Altenburger Land vom 12. Januar 2024
- Planungsverband Region Chemnitz vom 1. Dezember 2023

Das Landesamt für Archäologie Sachsen erteilte gegenüber dem Landratsamt Zwickau die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben.

Die Gemeinde Oberwiera wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Mit E-Mail vom 5. Februar 2023 versagte die Gemeinde Oberwiera ihr gemeindliches Einvernehmen. Im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG

teilte das Landratsamt Zwickau der Gemeinde Oberwiera mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 mit, dass beabsichtigt ist, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da nach Auffassung des Landratsamtes Zwickau das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Die Gemeinde Oberwiera hielt an ihrem Standpunkt mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 fest. Die Bundesnetzagentur wurde mit E-Mail vom 1. Dezember 2023 am Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur äußerte sich nicht.

Die anderen Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

5. Die Vorhabenträgerin beantragte außerdem die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke zuzulassen:

Bezeichnung WEA	Flurstück-Nr.	Ort/Gemarkung
WEA 2	76	Oberwiera/Harthau
	80	Oberwiera/Harthau

6. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 23. März 2022 (GVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), geändert am 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), örtlich zuständig.

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

4. Raumordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

4.1 Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), privilegiert. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bei großen WEA handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben, sodass hinsichtlich der entgegenstehenden Belange die Vorschriften des § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 BauGB zu prüfen sind. Hieraus ergibt sich die Maßgeblichkeit der Landesentwicklungs- bzw. Regionalplanung für die WEA.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass sich die geplante WEA außerhalb eines im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Teilfortschreibung Windenergienutzung, ausgewiesenen Eignungs-/Vorranggebiets zur Nutzung von Windenergie befindet in denen entsprechend dem Ziel Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan die Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren ist. In der Regel stehen damit aufgrund § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen. Da jedoch das Verwaltungsgericht Chemnitz in drei rechtskräftigen Einzelentscheidungen die die Windenergienutzung steuernden Planansätze des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge und der Teilfortschreibung Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, ist absehbar, dass bei ablehnenden Entscheidungen von Vorhaben zur Windenergienutzung mit Bezug auf den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge einschließlich seiner Teilfortschreibung Wind weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen gleichen Inhalts zu erwarten wären. Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge besitzt damit für die Nutzung von Windenergie kaum noch steuernde Wirkungen.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich gemäß Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 ist im Bereich des Standortes der WEA die Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft vorgesehen. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft kann jedoch dem privilegierten Vorhaben Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage an dem geplanten Standort Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgeführten Vorhaben dem Außenbereich durch den Gesetzgeber im Grundsatz „planungsähnlich“ zugewiesen sind und WEA nach dem Willen des Gesetzgebers im Außenbereich errichtet werden sollen. Die Gemeinde Oberwiera verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Flurstück 77, auf dem die WEA 2 errichtet werden soll, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich nicht in einem Sondergebiet für Windenergienutzung. Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die bauplanungsrechtliche Bewertung orientiert sich damit im Ergebnis allein an den Maßstäben des § 35 BauGB, da sich das Baugrundstück außerhalb der geschlossenen Ortslage befindet und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben sowohl nach § 35 Abs. 1 als auch Abs. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die WEA kann nicht zugelassen werden, wenn im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, ihm also dadurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Zweck dieser Regelung ist es, den Gemeinden bzw. den Landesplanungsbehörden ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden privilegierten Vorhaben zu vermitteln, um eine geordnete regionale bzw. überregionale Entwicklung im Raum zu ermöglichen.

Vorhaben zur Nutzung von Windenergie müssen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den Vorgaben des § 249 BauGB entsprechen. Der Freistaat Sachsen hat von der Regelung des § 249 Abs. 9 BauGB Gebrauch gemacht und einen Mindestabstand zur zusammenhängenden Wohnbebauung von 1.000 m festgelegt. Demnach regelt § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, dass zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des BauGB nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht, ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten ist. Von dieser Regelung kann gemäß § 84 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsBO durch Gemeinde-ratsbeschluss abgewichen werden. Die WEA 2 befindet sich in einem Abstand von rund 779 m zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung in Harthau der Gemeinde Oberwiera. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera der Unterschreitung der Abstandsfläche von 1.000 m auf mindestens 750 m von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Oberwiera, Gemarkung Harthau zugestimmt.

Zu den Wohnbebauungen der Gemeinde Nobitz Gemarkung Gösdorf, Tautenhain und Zumroda wird der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ebenfalls unterschritten (Lageplan Abstände zu Wohnbebauung und Straßen – Abschnitt B.16.1.8).

Nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung und dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft können die oben aufgeführten rechtlichen Regelungen der SächsBO nur auf eigenem Landgebiet Geltung beanspruchen. Der durch § 84 Abs. 5 SächsBO normierte Mindestabstand von 1.000 m kann nicht auf die Wohnbebauung in Thüringen beansprucht werden. Dies begründet sich darin, dass die sächsische Bauordnung lediglich auf sächsischen Gebiet gilt und insoweit unter den Schutzbereich der zulässigen Wohnbebauung nur diejenige Wohnbebauung fällt, die ihrerseits in Sachsen belegen ist. Des Weiteren gelten für Vorhaben, die auf sächsischer Seite errichtet werden, keine Vorgaben aus der Bauordnung von Thüringen.

Demnach handelt es sich um ein Vorhaben welches zur Nutzung von Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient.

4.2.2 Öffentliche Belange

4.2.2.1 Orts- und Landschaftsbild

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben an dem konkreten Standort nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht legt in dem Beschluss vom 18. März 2003, Az. B 7.03, die anzuwendenden Maßstäbe wie folgt dar:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 C 6.87 – (NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293); Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 C 23.95 - ZfBR 1997, 322)...

In Übereinstimmung mit dem OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 – NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.“ Die geplante WEA tritt zu einer bestehenden Anlagen hinzu. Das Gebiet ist durch eine bestehenden WEA bereits technogen vorgeprägt.

Ausgehend von der Lage, Bauart und Anlagenhöhe werden die Anlagen weit sichtbar sein. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung folgt eine verunstaltende Wirkung nicht aus der

Höhe der Anlagen allein. Die Höhe der geplanten Anlage wird zwar zu einer Sichtbarkeit in der Umgebung führen, jedoch handelt es sich um eine (optisch) relativ schlanke Anlage, von der nicht ersichtlich ist, dass diese entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung zu einer Verunstaltung führen wird.

4.2.2.2 Naturschutz, schädliche Umwelteinwirkungen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB wurden in diesem Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

4.2.2.3 Gebot der Rücksichtnahme, optische Bedrängung

Des Weiteren ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel nicht entgegen, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Den geringsten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt rund 720 m zwischen der geplanten WEA 2 und dem Wohngebäude in Gösdorf, Gösdorf 22. Damit ergibt sich bei einer Gesamthöhe der WEA 2 von 250 m ein Abstand des 2,88-fachen der Gesamthöhe der geplanten WEA 2 zur Wohnbebauung. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist im Ergebnis nicht ersichtlich.

4.2.2.4 Erschließung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, soweit eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich die ausreichende Erschließung nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, reicht für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Das Vorhaben wird mittelbar über die B 180 erschlossen.

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt von dem oberhalb der WEA 2 parallel verlaufenden öffentlichen Weg, welcher östlich auf die Bundesstraße B 180 mündet. Die Erschließung ist somit gesichert.

4.2.3 Ergebnis

Die Errichtung der WEA 2 an dem geplanten Standort ist nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist für dessen Beurteilung § 35 BauGB heranzuziehen. Die Gemeinde Oberwiera begründet die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (E-Mail vom 5. Februar 2024 mit Beschluss Gemeinderat Oberwiera vom 5. Februar 2024) mit der zu dieser Zeit bestehenden Lärmproblematik der WEA 1 in Oberwiera, Gemarkung Niederwiera,

Flurstück 113/1 und der hohen Anzahl teilnehmender Anwohner zur Gemeinderatssitzung am 5. Februar 2024.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 führt die Gemeinde Oberwiera weitere Gründe für die Aufrechterhaltung des Versagens des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt auf:

„Im Falle der WEA 2 sieht der Gemeinderat erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich Lautstärke bzw. Geräuschimmissionen. Die schon bestehende WEA verursachte mit seiner Inbetriebnahme erhebliche Geräusche, so dass vollkommen nachvollziehbar ist, einer weiteren Anlage das Einvernehmen zu verweigern. In der Verwaltungsvorschrift TA-Wind wird näher auf das Thema eingegangen und es wird definiert, dass es sich bei deutlich zu lauten Windrädern um einen schädlichen Umwelteinfluss handelt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Lautstärkenprobleme ebenfalls wieder auftreten werden. Diese Meinung wird noch untermauert, da es sich um das gleiche Model (Vestas V162) handelt.....“

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nichts anderes als die gesetzliche Ausformung des allgemeinen baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme für eine besondere Konfliktsituation. Rücksicht zu nehmen ist jedoch nur auf solche Individualinteressen, die wehrfähig sind, weil sie nach der gesetzgeberischen Wertung, die im materiellen Recht ihren Niederschlag gefunden hat, schützenswert sind. Fehlt es hieran, ist für Rücksichtnahmeerwägungen kein Raum. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Aus dem Immissionschutzrecht ergibt sich die Grenze für die Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme. Werden schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nicht hervorgerufen, kommt insoweit eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme in der Regel nicht in Betracht. Die Schutz- und Vorsorgepflichten gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Regel dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird anhand der derzeit geltenden immissionschutzfachlichen Maßstäbe nachgewiesen, dass alle Geräuschimmissionsrichtwerte an den umliegenden Immissionsorten durch die WEA nicht überschritten werden. Der Defekt an der WEA 1 in Oberwiera kann nicht pauschal auf jede weitere WEA des gleichen Anlagentyps übertragen werden.

Die vorgetragenen Bedenken und Begründungen zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sind daher nicht haltbar. Abschließend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA 2 an dem geplanten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Erweist sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben bauplanungsrechtlich mithin als zulässig, ist das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt worden und war daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG ist für Windfarmen mit 3 bis 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Am Standort befinden sich derzeit eine Bestandsanlage (WEA 1 in Oberwiera, Gemarkung Niederwiera, Flurstück 113/1).

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 10 UVPG sind bei Neuvorhaben bestehende Anlagen zu kumulieren. Hier ist zu der bereits bestehenden WEA 1 die WEA 2 am Standort in Oberwiera, Gemarkung Harthau, Flurstück 77 zu kumulieren. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bei einem Vorhaben mit zwei Windenergieanlagen nicht (Nr. 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG).

7. Abweichung vom Abstandsflächenrecht – Nr. A.2.4

7.1 Mit den Antragsunterlagen wurden auch die Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), von den Abstandsflächen für die WEA beantragt und begründet. Dabei sollen die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO auf die vom Rotor überstrichene Grundfläche zuzüglich 3 m reduziert werden.

Die Abstandsflächen für die beantragte WEA sind nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO i. V. m. Nr. 6.4 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782), zu ermitteln und festzulegen. Die hier erforderliche Abstandsfläche für die WEA ergibt sich jeweils aus dem Berechnungsblatt für die Abstandsflächen nach § 6 der Sächsischen Bauordnung (Abschnitt B.12.7). Die Abstandsflächen liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. Von den Abweichungen betroffen ist das Flurstück 80 der Gemarkung Harthau teilweise und das Flurstück 76 der Gemarkung Harthau vollständig.

An dem Standort liegt eine atypische Fallgestaltung vor, da hier keine Flurstücke vorhanden sind, die für sich die Einhaltung der geforderten Abstandsflächen der WEA ermöglichen. Daher sollen die Abstandsflächentiefen der WEA um die auf den Abstandsflächenplänen WEA (Abschnitt B.12.7) gezeichneten Kreisfläche verringert werden.

Die erforderliche Atypik der Fallgestaltung ist auch hinsichtlich der Eigenart einer WEA gegeben, die keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, da dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht.

Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer vollen Breite zum Betrachter steht, entfaltet die WEA hinsichtlich ihrer höchsten Punkte dem Nachbar gegenüber nicht die Wirkung, die von einem Gebäude ausgehen würde.

Sowohl die Baugrundstücke als auch die betroffenen benachbarten Grundstücke befinden sich im Außenbereich und unterliegen einer landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO ist zu prüfen, ob die Abweichungen mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und den öffentlichen Belangen, insbesondere des § 3 SächsBO, vereinbar sind. Zu den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen zählen die Schutzziele der Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO. Diese Schutzziele sind im Kern der Brandschutz und eine ausreichende gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie Belichtung und Belüftung allgemein. Für die landwirtschaftliche und die verkehrliche Nutzung der betroffenen Flurstücke ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzziele nicht erkennbar.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Gebot, auf schutzwürdige Individualinteressen Rücksicht zu nehmen, zwar in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführt wird, seine Qualität als öffentlicher Belang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber anerkannt ist. Das besonders ausgeformte Rücksichtnahmegebot in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB be-

trifft demnach auch Fälle, in denen nicht schädliche Umwelteinwirkungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Hierzu gehören auch die nachbarlichen Belange, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Im vorliegenden Fall besteht der Schutz vor Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens zu prüfen. Die Nutzbarkeit der betroffenen benachbarten Flurstücke wird durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe einschließlich zulässiger landwirtschaftlicher Bebauung ist nach wie vor möglich. Anhaltspunkte dafür, dass durch die WEA und insbesondere durch deren Schattenwurf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Wertminderung der Grundstücke durch die Abweichung von den Abstandsflächen liegt nicht vor.

Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen gehören gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Lebens, der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung von Abstandsflächen auf den betroffenen Flurstücken ist nicht geeignet, Gefahren für Leben und Gesundheit von Eigentümern und Beschäftigten z. B. durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden. Um Gefahren für die Allgemeinheit durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden, ist jeweils der Einbau eines entsprechenden Eiserkennungssystems angeordnet, das die WEA bei Eisansatz sofort abschaltet und jeweils den Rotor der WEA parallel zum Wirtschaftsweg ausrichtet (Nr. C.3.6). Eine Gefährdung der genannten Schutzgüter durch die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen ist sowohl bei den landwirtschaftlichen Flächen als auch bei dem öffentlichen Weg nicht erkennbar.

Als weiterer öffentlicher Belang ist das Ziel des Gesetzgebers, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, zu berücksichtigen.

7.2 Ausgehend von diesen Abwägungen wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke jeweils mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 mitgeteilt, dass das Landratsamt beabsichtigt, den Anträgen stattzugeben und die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen. Die Eigentümer äußerten sich nicht.

7.3 Den Anträgen auf Abweichungen war daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattzugeben.

8. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung für die WEA 2 zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A und C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergehen auf der Grundlage der §§ 6 und 12 BImSchG und sind in diesem Sinne erforderlich, geeignet und sachgerecht.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

9. Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung und Sicherung der Abstandsflächen - Nrn. A.3.1, A.3.2 und A.4.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für ein Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die gemäß § 13

BlmSchG mit dieser Entscheidung zu bündeln ist, eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben. Diese Erklärung für die WEA ist Bestandteil des Antrags (Kapitel 8). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind. Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben. Die Ermächtigung umfasst auch die finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtung. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wurde hier verfügt, dass die Antragstellerin vor Inanspruchnahme der Genehmigung eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat, deren Art auch von der Genehmigungsbehörde als geeignetes Sicherungsmittel anerkannt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlich anfallenden Rückbaukosten, die auf der Grundlage der Angaben der Fa. Vestas (Kap. 8 der Antragsunterlagen) ermittelt wurden. In den Gemeinsamen Hinweisen des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 12. Januar 2016 wird zur Höhe der Sicherheitsleistung ausgeführt, dass die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Für die Prognose ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden heranzuziehen. Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wird zur Abbildung von Kostenänderungen eine über mehrere Jahre ermittelte Änderungsrate bestimmt (Abschlussbericht des Umweltbundesamtes vom März 2023 zum Thema „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“). Damit ist gewährleistet, dass kurzfristige starke Schwankungen von Jahr zu Jahr nicht zu unplausibel niedrigen oder hohen Forderungen führen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Die aktuell ermittelten Rückbaukosten betragen 270.534,60 EUR. Die Werte des Preisindex (Destatis, Datensatz 61261-0001, Bauarbeiten (Hochbau), Gewerbliche Betriebsgebäude, Rohbauarbeiten, Stand März 2024) betragen für das Jahr 2023 159,8 und für das Jahr 2013 97,5.

$$(159,8/97,5)^2 * 270.534,60 \text{ EUR} = 726.720,04 \text{ EUR}$$

Daraus ergeben sich Rückbaukosten für die Anlage in Höhe von 726.720,04 EUR und damit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 für die WEA. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück selbst liegen und sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, sind rechtlich zu sichern. Eine rechtliche Sicherung liegt gem. § 2 Abs. 12 SächsBO dann vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist. Die Abstandsflächen befinden sich auch auf dem benachbarten Flurstück Nr. 80 Gemarkung Harthau, Gemeinde Oberwiera, und sind daher rechtlich zu sichern.

10. Gültigkeit – Nr. A.8.

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in Bezug auf das Voranschreiten des Standes der Technik

angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit.

11. Mitteilungspflichten – Nr. C.1.

Die festgelegten Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG und § 72 Abs. 6, 7 und 8 SächsBO. Sie dienen der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde sowie den zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden und weiteren Behörden zur kurzfristigen Information über den Fortgang und die Fertigstellung der Arbeiten. Mit der Eintragung in das Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS wird im Notfall die genaue Zuordnung der entsprechenden Einsatzkräfte durch die Rettungsleitstelle sichergestellt.

12. Immissionsschutz – Nr. C.2.

12.1 Geräuschemissionen

Die Schutz- und Vorsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAntz AT 8. Juni 2017 B5), konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet. Weiterhin sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Stand 30. Juni 2016) gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 26. Oktober 2017 zur Anwendung empfohlen. Die Beurteilung von Geräuschen kann auf den Nachtzeitraum (ungünstigste Nachtstunde) beschränkt werden, da die WEA tags und nachts betrieben werden können und für die Nachtzeit die strengeren Forderungen bezüglich des Lärmschutzes bestehen. Die Prüfung des Spitzenpegelkriteriums nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm kann entfallen, da die WEA bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen verursachen.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen legte die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose vor (Nr. B.4.6). Die Prüfung dieses Gutachtens ergab Folgendes:

Die in der Nachbarschaft der WEA befindlichen Nutzungen mit Anspruch auf Schutz vor Immissionen im Bereich der Ortslagen Oberwiera, Niederwiera, Harthau (jeweils in Sachsen) und Gähnsitz, Gösdorf, Zumroda und Tautenhain (jeweils in Thüringen) wurden ordnungsgemäß erfasst:

Immissionsort	Einordnung nach BauNVO – Schutzanspruch	Immissionsrichtwert tagsüber (6 – 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 – 6 Uhr)
Harthau IO 1: Dorfstr. 14	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Ortseingang Gähnsitz	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gösdorf IO 3: Altenburger Str. 24	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Niederwiera IO 4: Altenburger Str. 13	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Oberwiera IO 5: Hauptstr. 1	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6: Zumroda 26	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7, Tautenhain 9	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Schutzanspruch für die Immissionsorte IO 1 bis IO 7 ergibt sich jeweils aus der vor Ort vorgefundenen besonderen Art der tatsächlichen baulichen Nutzung, da für den Bereich dieser Immissionsorte jeweils kein verbindlicher Bauleitplan vorliegt. Danach ist für die Bereiche aller dieser Immissionsorte in Sachsen und Thüringen, unabhängig davon, ob sich diese Immissionsorte im Innen- oder im Außenbereich befinden, jeweils von einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I. Nr. 6) auszugehen. Die Berechnung der Geräuschvorbelastung nachts durch die bereits vorhandene WEA 1 vom Typ Vestas V162-6.0 MW im Betriebsmodus PO6000 mit einem mittleren Schallleistungspegel (L_{WA}) von 104,3 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schallleistungspegelspektrum basiert auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Zwickau vom 26. Juli 2022, Az.: 1393-106.11-280-003/33-fi.

Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung nachts durch die hier beantragte WEA 2 im Betriebsmodus PO6200 mit einem mittleren Schallleistungspegel (L_{WA}) von 104,8 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schallleistungspegelspektrum basiert auf Herstellerangaben. Das Anlagengeräusch der beantragten WEA 2 ist im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebes) nicht ton- und impulshaltig.

Gemäß den o. g. LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016) ist bei Immissionsprognosen der Nachweis der Sicherstellung der „Nicht-Überschreitung“ der Immissionsrichtwerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % im Sinne der TA Lärm zu führen. Diese Sicherstellung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten (Wiederholungsstandardabweichung [Messunsicherheit] und Produktionsstandardabweichung [Serienstreuung]) und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung (Genauigkeit des Prognosemodells wird mit $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB berücksichtigt) bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels (L_r) den Immissionsrichtwert unterschreitet. Dies wurde bei der Berechnung der Geräuschzusatzbelastung berücksichtigt.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Tags und nachts befinden sich keine der untersuchten IO in Sachsen im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen IO eingehalten (IRW – 10 dB). Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 2 ist gegenüber diesen IO nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genehmigungsfähig. Eine nähere Betrachtung der Geräuschvorbelastung kann somit grundsätzlich entfallen.
- Aufgrund der Immissionshöhe der Geräuschzusatzbelastung der beantragten WEA 2, der Lage gegenüber der beantragten WEA 2 sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs von Mischgebieten (MI) ist das Gebäude Dorfstr. 14 in Harthau (IO 1 der Immissionsprognose) der maßgebliche Immissionsort in Sachsen nach Nr. 2.3 TA Lärm.
- Der Beurteilungspegel der Geräuschzusatzbelastung durch die beantragte WEA 2 beträgt einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze am vorgenannten maßgeblichen Immissionsort in Sachsen 28,7 dB(A) nachts (29 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333), die Geräuschgesamtbelastung wurde mit 39,2 dB(A) nachts (39 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333) ermittelt.

Die Immissionsprognose ist insgesamt logisch aufgebaut und nachvollziehbar. Die Immissionsberechnung erfolgte auf der Grundlage des Interimsverfahrens gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI. Die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen werden anerkannt.

Nrn. C.2.1 bis C.2.2

Die Festsetzung der maximal zulässigen Schalleistungspegel und der Oktavspektren der geplanten WEA entsprechend den Herstellerangaben resultiert unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Diese Begrenzung der Geräuschemissionen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA und ist erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

Die Festlegung eines maximal zulässigen Schalleistungspegels und die Festschreibung des Oktavspektrums erfolgt auf der Grundlage von Punkt 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016).

Die vorläufige Nichtzulassung des beantragten Nachtbetriebs der WEA im Betriebsmodus PO6200 ist gemäß Nr. 4.2 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA erforderlich, da die Planung lediglich auf Angaben des Herstellers beruht. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Nachtbetrieb ist die Messung und die Vorlage des Messberichtes nach der entsprechenden FGW-Richtlinie an der beantragten WEA im Betriebsmodus PO6200 erforderlich. Wenn der Messbericht im Ergebnis zu einer Überschreitung der festgelegten Emissionswerte nach Nrn. 2.1 bis 2.3 kommt, ist die Überarbeitung der Immissionsprognose mit diesen ermittelten Werten und deren Vorlage beim Landratsamt Zwickau erforderlich.

12.2 Schattenwurf

Eine Bewertung der durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen optischen Immissionen erfolgt durch die WEA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23. Januar 2020. Danach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn die Anhaltswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Eine Beurteilung des Schattenwurfes ist nur tagsüber aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten (Sonnenschein) notwendig.

Zur Beurteilung der optischen Immissionen durch Schattenwurf legte die Antragstellerin eine Schattenwurfprognose vor (Nr. B.4.6). Darin wurden alle relevanten Immissionsorte gegenüber dem Schattenwurf der vorhandenen WEA 1 und der geplanten WEA 2 betrachtet. Die Berechnung des Schattenwurfes wurde mit dem Rechenprogramm Shadow der Fa. WindPRO Version 3.6.361 durchgeführt. Es wurden alle relevanten Voraussetzungen berücksichtigt. Die Schattenwurfprognose ist logisch aufgebaut und nachvollziehbar, alle zugrunde gelegten Voraussetzungen sind plausibel.

Aus der prognostischen Untersuchung ergibt sich unter der „worst-case-Betrachtung“ für den Bereich der untersuchten Immissionsorte 1B, 1C, 1F und 1H jeweils eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfes von 30 h/a und des täglich zulässigen Schattenwurfes von 30 min/d durch den Schattenwurf der bereits vorhandenen WEA 1 (Vorbelastung). Die höchsten Werte werden dabei am IO B (Gebäude Dorfstraße 15 in Harthau) mit 79 h und 11 min/a und mit 51 min/d verursacht. Durch die geplante WEA 2 wird an diesen o. g. IO in Sachsen kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht. Eine Betriebszeitbeschränkung wird jedoch gegenüber den IO 1J und 2D bis 2K (Immissionsorte in Thüringen) erforderlich, da dort der jährliche Schattenwurf von 30 h/a und der tägliche Schattenwurf von 30 min/d durch die beantragte WEA 2 (Zusatzbelastung) überschritten wird. Gemäß der o. g. Handlungsempfehlung beträgt der

Immissionsrichtwert für den jährlichen Schattenwurf 30 h/a und für den täglichen Schattenwurf muss in der „worst-case-Betrachtung“ an allen Immissionsorten eingehalten werden. Das gleiche Szenario gilt für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer mit einem zulässigen Wert von 8 h/a. Somit ist eine zeitweise Abschaltung der geplanten WEA 2 erforderlich.

- Nr. C.2.3

Die Festlegung basiert auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ist zur Erfüllung der dort verankerten Schutzpflicht erforderlich. Sie stellt sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht hervorgerufen werden können und ergänzt den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist. Erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG treten nicht auf, wenn die o. g. Anhaltswerte für den Schattenwurf unter der worst-case-Betrachtung nicht überschritten werden.

- Nr. C.2.4

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die entsprechenden Abschaltungen der WEA zur Einhaltung der jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer gemäß Nebenbestimmung C.2.3 sicherstellen zu können.

- Nr. C.2.5

Die geforderte schriftliche Nachweisführung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Diese Belege gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation des Anlagenbetriebs, sollen eine effiziente Überwachung der WEA sicherstellen und sind unentbehrlich im Fall von Beschwerden über unregelmäßigen bzw. ungenehmigten Anlagenbetrieb.

12.3 Körperschallübertragungen

Durch den Betrieb der WEA kann es zu Körperschallübertragungen im Nahfeld der Anlagen gegenüber Immissionsorten kommen. Dies setzt aber i. d. R. felsigen Untergrund voraus, auf dem sowohl die WEA als auch die Immissionsorte direkt gegründet sein müssen (starre Verbindung). Bei einem Abstand zwischen den WEA und den nächstgelegenen Immissionsort (Gebäude in der Ortslage in Gösdorf) von ~ 750 m, wie in diesem konkreten Fall, sind selbst unter vorgenannten Bedingungen grundsätzlich keine Körperschallübertragungen zu erwarten.

12.4 Tieffrequente Geräusche

Die Prüfung der WEA bezüglich tieffrequenter Geräusche erfolgt gemäß Nr. 7.3 TA Lärm. WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden. Die bislang vorliegenden Messergebnisse zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen gehen davon aus, dass Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bisher nachgewiesen wurden, ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

13. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.3.

13.1 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben bedarf als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO einer Baugenehmigung nach § 59 SächsBO. Die Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Standsicherheit der WEA 2 wurde in einem entsprechenden Gutachten zur Standort-eignung (B.16.1.4) nachgewiesen. Betriebsbeschränkungen der WEA 2 sind danach zur Ge-währleistung der Standsicherheit dieser WEA nicht erforderlich.

Grundlage der Forderungen in Nr. C.3.1 bis C.3.5 ist § 88a SächsBO in Verbindung mit Anl. Teil A, lfd. Nr. 1.2.8.7 und Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis-teriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52) i. V. m. der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand März 2015. Die geforderten Nach-weise sind Bestandteile des Standsicherheitsnachweises gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO. Die örtliche Anpassung ist prüfpflichtig gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 3 SächsBO.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf auszuschließen, ist gem. Anlage A 1.2.8/6 VwV TB der Abstand der WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden in nicht besonders eisgefährdeten Regionen von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ausreichend. In diesem Fall wäre ein Abstand der Turmachse der WEA zum nördlich verlaufenden öffent-lichen Weg von 496,50 m erforderlich. Da der tatsächliche Abstand der WEA 2 zum Weg nur rund 142 m beträgt, sind die in Nr. C.3.6 getroffenen Festlegung zur Gewährleistung der öffent-lichen Sicherheit sowohl notwendig als auch geeignet.

13.2 Brandschutz – Nr. C.3.7 – C.3.8

Die Forderungen zum Brandschutz ergeben sich aus § 14 SächsBO i. V. m. §§ 5 und 51 SächsBO.

Die Forderungen zum Feuerwehrplan und zur Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuer-wehr dienen der Vorbereitung effektiver Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in potentiellen Gefahrenfällen.

Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung der Teiche zur Löschwasserentnahme dient dazu, dass diese bei entstandenen Bränden zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten auch zur Verfügung stehen.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.4.

An dem Standort der WEA 2 werden keine naturschutzfachlich von vornherein abzulehnende Ausschlussgebiete, wie Schutzgebiete nach §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 323), Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete, Schutzge-biete nach Vogelschutzrichtlinie) oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert am 24. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 705), berührt.

14.1 Kompensation - Nr. C.4.1

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG stellt die Errichtung der WEA 2 an dem Standort einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und die Nut-zung der Grundstücke verändert und dadurch die Leistungs- und die Funktionsfähigkeit des Na-turhaushaltes und insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichs-maßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom November 2023 und 1. Nachtrag vom Mai 2024 mit dem daraus abgeleiteten Kompensationsumfang ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für eine

Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs, des Ausgleichs und des Endzustandes geeignet und lässt eine naturschutzfachliche Akzeptanz des Standortes der WEA hinsichtlich der Eingriffsproblematik zu. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff in das Landschaftsbild und die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Damit wird den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht, dass nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Wirkung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen muss entwickelt werden und solange anhalten, dass deren Bestand gesichert ist. Die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme soll auf Dauer gegen Veränderung gesichert werden. Bei der Kompensation durch Abrissmaßnahmen mit anschließender Renaturierung durch natürliche Sukzession ergibt sich dies auch weiterhin aus § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, der eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussetzt.

Gerade bei der Kompensation in Form von natürlicher Sukzession ist für die Eintragung der dinglichen Nutzungsrechte zu beachten, dass die Laufzeit zumindest der entspricht, die die betreffenden Sukzessionsgehölze zu ihrer Entwicklung benötigen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit der Gehölze ist eine Bindung der Sicherung der Fläche von 50 Jahren zielführend. Nur dann kann die der Entscheidung zu Grunde liegende Qualität der Fläche entwickelt und erhalten werden.

Der Verursacher schuldet nicht nur die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen, sondern er hat darüber hinaus auch sicherzustellen, dass ein bestimmter Erfolg eintritt. Es besteht eine Verantwortung für die Ausgleichsmaßnahmen bis zur Erreichung eines angestrebten Endzustandes, da Ausgleichsmaßnahmen einer natürlichen Entwicklung unterliegen.

Mit einer Sicherung der Maßnahme für einen Zeitraum von 50 Jahren wird eine zeitliche Begrenzung gesetzt und weicht von einer dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend Naturschutzrecht ab. Es wäre nicht zumutbar, im Sinne einer absoluten Garantiehaftung die dauerhafte Verpflichtung des Erhalts der Kompensationsmaßnahme anzuhafte und eine Einstandspflicht ohne jegliche Begrenzung aufzubürden.

14.2 Artenschutz

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG sowie zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG. Sie sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG sind ebenso die europäischen Vogelarten besonders geschützt. Der Rot- wie auch der Schwarzmilan gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus auch zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu

beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Als Fortpflanzungsstätten geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze). Ruhestätten sind alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbaue sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Beachtung des umfangreichen Artenschutzfachbeitrages ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

14.3 Avifauna - Nr. C.4.2

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertungen naturschutzfachlich akzeptabel.

Bewirtschaftungsereignisse, zu denen hauptsächlich Mahd, Ernte und Feldumbruchsarbeiten gehören, ziehen in der Nähe brütende Greifvögel, Störche etc., aber auch Nichtbrüter und Brutvögel aus anderen Revieren an. Die betroffenen Flächen werden zum Teil aber auch aus großer

Entfernung angeflogen. Diese Anlockwirkung ist bekanntermaßen sehr hoch. Es handelt sich in dieser Region des Landkreises Zwickau vordergründig um Weißstorch *Ciconia ciconia*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzmilan *Milvus migrans*, Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Baumfalke *Falco subbuteo* und Kiebitz *Vanellus vanellus* als Nahrungsgäste und Rastvogelarten.

Speziell durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach den Bewirtschaftungsereignissen, kann regelmäßig eine wirkungsvolle Minderung des Kollisionsrisikos erreicht werden. Da die notwendigen Abschaltungen nur einen kurzen Zeitraum bei zugleich hoher Wirksamkeit umfassen, sind diese als verhältnismäßig anzusehen. Die aufgeführten Abschaltparameter orientieren sich hierbei an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022) und den Ausführungen des § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG

Die gezielte Regelung zur Bodennutzung unterhalb der WEA im Mastfußbereich, die sich u. a. an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen und den Ausführungen des § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG orientiert, verringert die Attraktivität hinsichtlich eines Nahrungshabitats insbesondere für Weißstörche, Rotmilane und andere Greifvogelarten.

Die ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter bedarf es, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes umfassend zu überwachen.

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum durchzuführen. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Die Brutperiode der europäischen Vogelarten richtet sich nach den einschlägigen Methodenstandards laut SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Gefährdungsrisiko für den Rot- und Schwarzmilan während der Balz, Brut und Aufzucht zu minimieren.

14.4 Fledermäuse - Nr. C.4.3

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertung naturschutzfachlich akzeptabel. Die Abschaltparameter richten sich nach den Vorgaben des aktuellen Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024). Ausgangspunkt ist die Potentialabschätzung zum Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Vorhabensgebiet. Dabei handelt es sich um die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Zweifarbfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Abschaltparameter ausreichend, um das Kollisionsrisiko aller im Gondelbereich vorkommenden Fledermausarten so weit zu reduzieren, dass nicht von einem signifikant gesteigerten Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Gefährdungen der lokalen Population und Zugpopulation auszugehen ist (SMEKUL 2024).

Bei den in der Saison 2025 stattfindenden weiteren Untersuchungen sind die Vorgaben des Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) anzuwenden. Infolge der dann vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden die zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten festgelegten Abschaltparameter angepasst.

Da das konkrete Ausmaß der betriebsbedingten Auswirkungen anhand einer Bodenuntersuchung nicht festgestellt werden kann, bedarf es eines Gondelmonitorings zur Ermittlung eines

standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen. Der genannte Zeitraum eines über 2 Jahre laufenden Gondelmonitorings wurde gewählt, um das Ausmaß der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in Abhängigkeit von jahresabhängigen klimatischen Bedingungen und die Wirksamkeit der Abschaltungen zu überprüfen. Die Inhalte zum Gondelmonitoring im Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) sind vollumfänglich zu beachten.

Gehölzstrukturen haben für Fledermäuse eine Anlockwirkung als Nahrungshabitat oder sind im Rahmen spätsommerlicher Erkundungsflüge bedeutsam. Demzufolge haben keinesfalls Feldgehölze und Hecken in der direkten Mastumgebung von 500 m zu existieren.

15. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.5.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die festgelegten Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und § 11 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) i. d. F. vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146). Danach sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, zu treffen, um bei einem Unfall und einem Notfall unverzüglich retten und ärztlich versorgen zu können.

16. Luftverkehrsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.6.

Der Standort der geplanten 250 m über Grund hohen WEA befinden sich außerhalb von Bau- und Schutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier nach BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) vom 23. August 2006 (GVBl. S. 438, 491), zuletzt geändert am 9. April 2019 (SächsGVBl. S. 289), ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 24. März 2024, Az.: 36-4055/108/40, auf der Grundlage der § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 LuftVG i. V. m. §§ 14 und 15 LuftVG erteilt.

Die Forderungen der Luftfahrtbehörde in Nr. C.6. basieren auf § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4). Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der WEA ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlage als Luftfahrthindernisse wirken wird und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellt. Die geforderten Luftfahrthinderniskennzeichnungen dienen den genannten Sicherheits- und Schutzbestrebungen, entsprechen den dafür geltenden Vorschriften und Richtlinien, sind angemessen und technisch realisierbar.

Die Veröffentlichung der WEA 2 als Luftfahrthindernis auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dienen der Information

der Piloten, damit im Rahmen der Flugvorbereitungen die Gefährdungspunkte berücksichtigt werden können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhen der WEA unbedingt erforderlich. Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend Anhang 6 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an der WEA möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund des Standorts der WEA zulässig, da durch den Betrieb der BNK an der WEA eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keine Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachttiefflugstrecken oder andere relevante Flugverfahren i. S. d. § 33 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) befinden. Mit Nr. C.6.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3 Anhang 6 AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rechtzeitig vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Das in C.6.2.2 g) geforderte gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Der Montagekran stellt, sofern er höher als 100 m ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar und ist daher ebenfalls in der geforderten Art und Weise zu kennzeichnen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Aufstellung des Montagekrans (§ 15 Abs. 2 LuftVG) wurde erteilt.

17. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C. 7.

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich, welcher nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 705), Gegenstand des Denkmalschutzes ist. Damit bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 14 SächsDSchG, die nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ersetzt wurde.

18. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung in Nr. A.9. beruht auf §§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. d. F. vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245). Demnach ist die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH als Antragstellerin zur Zahlung verpflichtet, da diese das Genehmigungsverfahren als Amtshandlung veranlasst hat und in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann nur innerhalb
eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Schumann
Sachgebietsleiterin
untere Immissionsschutzbehörde